

Tarifordnung für Verwaltungsgebühren der Gemeindeverwaltung Tobel-Tägerschen

Inkraftsetzung per:

01.04.2022

(Stand: 14.08.2023)

Tarifordnung für Verwaltungsgebühren

I. Allgemeine Bestimmungen

Grundsätze

In Anwendung von Art. 32, der Beitrags- und Gebührenordnung erlässt der Gemeinderat Tobel-Tägerschen folgende Tarifordnung für die Gemeindeverwaltung Tobel-Tägerschen.

Die Gemeindeverwaltung Tobel-Tägerschen erhebt Gebühren nach dieser Tarifordnung, soweit nicht besondere Gebührevorschriften auf Kantonal- oder Bundesebene bestehen. Die Gebühren fallen in die Gemeindekasse, soweit sie nicht dem Staat abzuliefern sind.

Gebührenfestsetzung

Es gelten die aufgeführten festen Ansätze.

Innerhalb eines Gebührenrahmens sind die Gebühren nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand sowie nach der Bedeutung des Geschäfts zu bemessen. Arbeitsaufwände der Verwaltungsangestellten können nach dem Stundentarif unter Verschiedenes, in Rechnung gestellt werden.

Haftung

Für Gebühren und Auslagen haften alle direkt Beteiligten solidarisch.

Vorschuss

Es kann ein Vorschuss für mutmasslichen Höhe der Gebühren oder der Kosten verlangt werden. Wird der Vorschuss trotz Hinweis auf die Säumnisfolgen nicht geleistet, kann das Verfahren abgeschrieben werden oder die beantragte Amtshandlung unterbleiben, sofern nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.

Erlass, Stundung

Führt die Bezahlung der Gebühr zu einer grossen Härte, kann der Gemeinderat Tobel-Tägerschen auf schriftliches und begründetes Gesuch hin einen gänzlichen oder teilweisen Erlass oder eine Stundung gewähren.

Als Erlassgründe gelten insbesondere Unterstützungsbedürftigkeit, oder eine finanzielle Notlage, infolge Erwerbsunfähigkeit, andauernder Krankheit, Arbeitslosigkeit oder sonst dergleichen.

In offensichtlichen Fällen kann der Gemeinderat Tobel-Tägerschen auf die Erhebung einer Gebühr verzichten.

Doppeltarife

CHF 15.-- / CHF 25.--: Bei Abholung und Zahlung am Schalter / bei Postzustellung.

II. Schlussbestimmungen

Bareinzahlungen

Pro Geschäftsfall kann max. CHF 1'000.-- an der Kasse einbezahlt werden.

Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt per 01.04.2022 in Kraft.

1	ALLGEMEINE VERWALTUNG	
1.1	Entscheide, Bewilligungen, Verfügungen	
1.1.1	soweit keine besonderen Vorschriften gelten	CHF 50.– bis CHF 1'500.–
1.2	Auskünfte, Bescheinigungen	
1.2.1	Schriftliche Auskünfte	CHF 10.– bis CHF 100.–
1.2.2	Beglaubigungen von Unterschriften	CHF 20.– pro Unterschrift
1.2.3	Beglaubigungen von Dokumenten	CHF 10.– pro Dokument
1.2.4	Handlungsfähigkeitszeugnis	CHF 15.– / CHF 25.–
1.2.5	Personalien- und Lebensbestätigung (Dokument von Externen)	unentgeltlich
1.2.6	Wohnsitzbestätigung	CHF 15.– / CHF 25.–
1.2.7	Wegzugsbestätigung	CHF 15.– / CHF 25.–
1.2.8	Bestätigung für Lernfahrausweise	CHF 15.–
1.3	Drucksachen	
1.3.1	Reglemente, Botschaften, Voranschläge, Jahresrechnungen	unentgeltlich
1.3.2	Einzelkopien A4 s/w	CHF 0.50 pro Kopie
1.3.3	Einzelkopien A4 farbig	CHF 1. -- pro Kopie
1.3.4	Einzelkopien A3 s/w	CHF 1.-- pro Kopie
1.3.5	Einzelkopien A3 farbig	CHF 2.-- pro Kopie
1.3.6	Kopie-Auftrag ab 10 Kopien Pauschal	CHF 20.-- CHF 0.20 pro Kopie

2	EINWOHNERDIENSTE, STEUERAMT	
2.1	Schweizer	
2.1.3	Identitätskarte und Reisepass; Gebührenansätze gemäss Bundesrecht	
2.1.4	Einbürgerungsgebühren Gemeinde: Schweizer Einzelperson Schweizer Ehepaar Schweizer Familie Bei Rückzug oder Abschreibung Einbürgerungsgesuch	CHF 500.-- CHF 650.-- CHF 1'000.-- 30% der Gebühren
2.2	Ausländerwesen	
2.2.1	Aufenthaltsgebühren	Verrechnung durch Migrationsamt
2.2.3	Zusätzlich werden folgende Gemeindegebühren erhoben: Einzelpersonen	CHF 20.--

	Ehepaar / eingetragene Partnerschaften Familien Pauschal	CHF 30.-- CHF 40.--
2.2.4	Ausländerausweis Familie, Verlängerung, ohne EG/EFTA	CHF 20.--
2.2.5	Einbürgerungsgebühren Gemeinde: Ausländer bis zum vollendeten 18. Altersjahr Ausländer nach vollendetem 18. Altersjahr Ausländisches Ehepaar, inkl. Unmündiger Kinder Bei Rückzug oder Abschreibung des Einbürgerungsgesuchs pro Person	CHF 600.-- CHF 1'200.-- CHF 1'800.-- 30% der Gebühren
2.3 Steueramt		
2.2.1	Steuerausweis	CHF 10.-- / CHF 20.--

3 BESTATTUNGSDIENSTE		
3.1 Gebühren gem. § 6.1. des Bestattungs- und Friedhofreglements vom 01.01.2023		
3.1.1	Die Reihengräber für Urnen- und Erdbestattungen werden für in der Gemeinde wohnhaft gewesene Verstorbene gem. § 3.6 des Bestattungs- und Friedhofreglements bis zum Maximalbetrag von CHF 2'000.00 unentgeltlich abgegeben.	Ab < CHF 2'000.00
3.1.2	Für neue Reihengräber für auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene gem. § 3.7 des Bestattungs- und Friedhofreglements wird eine einmalige Gebühr gemäss folgender Aufstellung erhoben: - Für Verstorbene, welche früher in der Gemeinde wohnhaft waren und von welchen im Zeitpunkt der Beerdigung nächste Angehörige (Ehegatten, Eltern, Kinder, Geschwister oder Schwiegereltern) in der Gemeinde wohnen. - Für Verstorbene, von welchen im Zeitpunkt der Beerdigung nächste Angehörige (Ehegatten, Eltern, Kinder, Geschwister oder Schwiegereltern) in der Gemeinde wohnen. - Für Verstorbene ohne Beziehung zur Gemeinde gemäss den obigen zwei Punkten.	CHF 400.00 CHF 800.00 CHF 2'000.00
3.1.3	Für eine Bestattung im Urnengemeinschaftsgrab wird für in der Gemeinde wohnhaft gewesene Verstorbene gemäss § 3.6 des Bestattungs- und Friedhofreglements eine einmalige Gebühr für den Unterhalt und die Bepflanzung erhoben.	CHF 1'500.00
3.1.4	Für eine Bestattung im Urnengemeinschaftsgrab für auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene gem. § 3.6 des Bestattungs- und Friedhofreglements wird eine einmalige Gebühr für den Unterhalt und die Bepflanzung gemäss folgender Aufstellung erhoben: Für Verstorbene, welche früher in der Gemeinde wohnhaft waren und von welchen im Zeitpunkt der Beerdigung nächste Angehörige (Ehegatten, Eltern, Kinder, Geschwister oder Schwiegereltern) in der Gemeinde wohnen.	CHF 1'900.00

	Für Verstorbene, von welchen im Zeitpunkt der Beerdigung nächste Angehörige (Ehegatten, Eltern, Kinder, Geschwister oder Schwiegereltern) in der Gemeinde wohnen.	CHF 2'300.00
	Für Verstorbene ohne Beziehung zur Gemeinde gemäss den obigen zwei Punkten.	CHF 3'500.00

4 VERSCHIEDENES		
4.1 Benützungsgebühren Inforaum / Verwaltungsaufwände / Inkassowesen		
4.1.1	Miete gem. www.spacebase.com	
4.1.2	Arbeitsaufwände Verwaltung	CHF 80.-- pro Stunde
4.1.3	Bei Erhalt einer 2. Mahnung von Gemeinderechnungen, davon ausgenommen sind die Steuerrechnungen, werden Mahngebühren erhoben	CHF 20.--

Die vorliegende Tarifordnung für Verwaltungsgebühren der Gemeindeverwaltung Tobel-Tägerschen wurde vom Gemeinderat am 28.03.2022 beschlossen und per 01.04.2022 in Kraft gesetzt.

Vom Gemeinderat am 14.08.2023 rückwirkend per 01.01.2023 angepasst.

GEMEINDERAT TOBEL-TÄGERSCHEN

Rolf Bosshard
Gemeindepräsident



Daniel Wendel
Gemeindeschreiber

Änderungstabelle

Elemente	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
3 VERSCHIEDENES	GR vom 13.06.2022	01.06.2022	Hinzunahme Punkt 3.1.3 (Mahngebühren)
Deckblatt 3 BESTATTUNGS- DIENSTE Schlussabschnitt Änderungstabelle	GR vom 14.08.2023	01.01.2023	Auf erster Seite ergänzt mit «(Stand: 14.08.2023)». Hinzunahme des Kapitels «Bestattungsdienste» im Punkt 3. Neunummerierung des Kapitels «Verschiedenes» auf Punkt 4. Punkt 4.1.1: Ersetzen «www.workspace2.go.com» in «www.spacebase.com». Hinzunahme Änderungstabelle und ersetzen des Abschnitts «Letzte Anpassungen im Gemeinderat wurden beschlossen am: 13.06.2022 per 01.06.2022» in «Vom Gemeinderat am 14.08.2023 rückwirkend per 01.01.2023 angepasst.»

